



DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH
Postfach 10 03 18 Schillerstraße 3
67403 Neustadt 67434 Neustadt
☎ 0 6321 / 30390

**Bedingungen für die Beförderung von Personen, Tieren und
Gepäck in den Zügen der Museumseisenbahn
„Kuckucksbähnel“
auf der Strecke Neustadt/Weinstraße – Lambrecht (Pfalz) – Elmstein
Personenbeförderungsbedingungen
(PBB)**

Gültig ab 01.05.2021

Verteilungsplan

Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V. (DGEG)
Wideystr. 32
58452 Witten

Kuckucksbähnel Bahnbetriebs-GmbH (KKB GmbH)
Sommerbergstraße 3
67466 Lambrecht

UEF Eisenbahn – Verkehrsgesellschaft mbH
Zehntwiesenstraße 31c
76275 Ettlingen

Personal im Fahrkartenverkauf

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Landeseisenbahnverwaltung -, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Verkehr
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Dritte:

Internetpräsenz des Pfalzbahnmuseums Neustadt/Weinstraße der DGEG e.V.

Auslage zur Einsicht an festen örtlichen Verkaufsstellen (Fahrkartenkiosk
Neustadt/Weinstr. Hbf und Bf Elmstein)

Berichtigungsdienst der SbV:

Dem Berichtigungsdienst unterliegen:

1. Schriftliche Exemplare der PBB, die an öffentlich zugänglichen Stellen zur Einsichtnahme vorgehalten werden.
2. Die über elektronische Medien zugängliche Version der PBB.

Ifd. Nr. der Berichtigung	Titel der Berichtigung	gültig ab	Einarbeitung der Berichtigung am/durch
1	Neuausgabe	01.05.2021	

Inhalt

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Inhalt und Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Beförderungspflicht	4
§ 4 Bedingte Zulassung, Beförderungsausschluss	4
B. Personenbeförderung	5
§ 5 Fahrausweise, Allgemeines, Arten der Fahrausweise	5
§ 6 Gültigkeit der Fahrausweise	5
§ 7 Fahrpreise, Fahrpreisermäßigungen Schwerbehinderte	6
§ 8 Fahrausweisverkauf	7
§ 9 Prüfen der Fahrausweise	7
§ 10 Rücknahme von Fahrausweisen	8
§ 11 Fahrpreiserstattung	8
§ 12 Sonderzüge	9
C. Gepäckbeförderung	9
§ 13 Handgepäck	9
§ 14 Fahrräder, Kinderwagen	9
D. Tiere	10
§ 15 Mitnahme von Tieren	10
E. Fundsachen	10
§ 16 Behandlung gefundener Gegenstände	10
F. Sonstige Bestimmungen	11
§ 17 Besondere Fahrpreisermäßigungen	11
§ 18 Verspätung oder Ausfall von Zügen	11
§ 19 Platzreservierung	11
§ 20 Ordnungsvorschriften	12
§ 21 Verhalten während der Fahrt	12
§ 22 Verunreinigung und Beschädigung	12
§ 23 Missbrauch der Notbremse und unbefugtes Betätigen von technischen Einrichtungen	12
§ 24 Musizieren, Verteilen von Gegenständen, Belästigen Mitreisender	12

Anlagen

- A Preistafel
- B Fahrausweismuster
- C Tabelle der Entfernungszonen, Entfernungszeiger

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt und Zweck

Die Personenbeförderungsbedingungen (PBB) enthalten die Bedingungen für die Beförderung von Personen, die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Kinderwagen, Fahrrädern usw. und die Behandlung von Fundsachen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Personenbeförderungsbedingungen (PBB) gelten in den Zügen der DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH.

§ 3 Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht, wenn den geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird.

Züge, die zu überwiegend historischen oder touristischen Zwecken verkehren, sind nach §1(1), 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) von den Bestimmungen der EG Verordnung 1371/2007 vom 23.10.2007 (Fahrgastrechte) befreit.

§ 4 Bedingte Zulassung, Beförderungsausschluß

(1) Von der Beförderung sind Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffenschutzgesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Waffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht von einer Aufsichtsperson begleitet werden; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) Es besteht in den Fällen nach (1), 1 bis 3 kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

B. Personenbeförderung

§ 5 Fahrausweise, Arten von Fahrausweisen

1) Allgemeines

Fahrausweise werden als gedruckte Fahrausweise für Einzelreisende und Familien, sowie als Gruppenfahrtscheine mit Teilnehmerkarten nach vorgeschriebenem Muster ausgegeben.

Die Muster sind in der Anlage B dargestellt.

2) Arten von Fahrausweisen

Die Fahrausweise sind für den Verkauf am Schalter fertig gedruckt oder werden handschriftlich als Halbblankokarte oder Gruppenfahrtschein ausgestellt.

Sie werden für Entfernungszonen ausgegeben als

- 1) Fahrausweise für Einzelreisende nach Anlage B
 - a) für einfache Fahrt,
 - b) für Hin - und Rückfahrt

- 2) Fahrausweise für Familien nach Anlage B
 - a) für einfache Fahrt,
 - b) für eine Hin - und Rückfahrt

- 3) Fahrausweise für Reisegruppen (Gruppenfahrtschein) nach Anlage B
 - a) für einfache Fahrt,
 - b) für eine Hin - und Rückfahrt

Der Reiseleiter erhält als Fahrausweis einen Gruppenfahrtschein.
Die anderen Teilnehmer erhalten je eine Teilnehmerkarte, die nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Gruppenfahrtschein gültig ist.

- 4) Fahrkarten zur unentgeltlichen Fahrt als „Ehrenkarte“ lt. Bestimmungen in §17. Anlage B und davon abweichende Muster.

§ 6 Gültigkeit der Fahrausweise

- 1) Geltungsdauer
Die Fahrausweise gelten nur an dem Tag für den sie gelöst sind.
Gruppenfahrtscheine sind an die Tage und Züge gebunden, die im Gruppenfahrtschein angegeben und für die sie ausgestellt sind.

- 2) Fahrtunterbrechung
Einzelreisende und Reisende mit Familienkarten dürfen die Fahrt beliebig oft unterbrechen.
Die Fortsetzung der Fahrt muß immer in Richtung Ziel fortgesetzt werden.
Wiederholungsfahrten sind nicht erlaubt.

- 3) Benutzung in umgekehrter Richtung
Fahrausweise für einfache Fahrt können auch in umgekehrter Richtung als sie ausgestellt sind benutzt werden, sofern sie einen entsprechenden Vermerk der Ausgabestelle tragen.

- 4) **Sonstige Fahrausweise**
Außer den in der Anlage B dargestellten Fahrausweisen können im Einzelfall auch Fahrausweise anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen und Reiseveranstalter zugelassen werden.

§ 7 Fahrpreise, Fahrpreisermäßigungen

1) Fahrpreise für Einzelreisende

Es gelten die Fahrpreise der Preistafel nach Anlage A.
Die Höhe der Fahrpreise wird nach anhand einer Tabelle der Entfernungszonen (Anlage C) berechnet.

2) Fahrpreisermäßigungen

Nachfolgend aufgeführte Fahrpreisermäßigungen werden gewährt:

a. Familienkarten

Als Familien gelten 1 oder 2 Elternteile, oder gleichgestellte Lebensgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sofern ein gültiger Schülerschein vorgelegt wird.

b. Kinder 50% Ermäßigung

vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Kinder 100% Ermäßigung

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener.

c. Schüler 50% Ermäßigung

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Vorlage eines gültigen Schülerscheines.

d. Reisegruppen

Für Reisegruppen wird bei einer Gruppengröße ab 16 Personen ein Gruppenfahrpreis nach Anlage B ausgestellt.

Eine Reservierung von Sitzplätzen erfolgt kostenfrei.

Nähere Bestimmungen zur Reservierung von Sitzplätzen siehe §19.

Anmeldefrist: Reisegruppen müssen spätestens am letzten Werktag vor dem Reisetag bei der Geschäftsstelle angemeldet werden (☎ 06321 / 30390).

e. Sonstige Ermäßigungen

Für Mitglieder der DGEG und des Fördervereins „Kuckucksbähnle“ wird bei Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises 50 % Fahrpreisermäßigung auf den vollen Fahrpreis gewährt.

3) Beförderung von Behinderten

Die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) finden keine Anwendung.

Schwerbehinderte und Blinde werden zum gewöhnlichen Fahrpreis gem. Preistafel (Anlage 1) befördert.

Sofern Schwerbehinderte auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind,

haben sie nur Anspruch auf Beförderung, wenn der Behindertenfahrstuhl so untergebracht werden kann, um die Sicherheit der Reisenden nicht zu gefährden. Im Gepäckwagen wird der Behindertenfahrstuhl kostenlos befördert.

Der Schwerbehinderte selbst muß im Personenwagen Platz nehmen. Erforderlichenfalls entscheidet der Zugführer.

Die Mitnahme maschinell betriebener Krankenfahrstühle ist spätestens am letzten Werktag vor der Fahrt bei der Geschäftsstelle des Pfalzbahnmuseums Neustadt/Weinstr. (☎ 06321 / 30390).

Es besteht keine technische Möglichkeit Krankenfahrstühle und andere Hilfsmittel mit einem Gewicht größer als 50kg aufzunehmen. Siehe hierzu auch §14.

§ 8 Fahrausweisverkauf

Der Fahrpreis ist in der Währung € bar zu bezahlen.
Das Fahrgeld ist abgezahlt bereitzuhalten.

1) Örtliche Verkaufsstellen bestehen in

Neustadt(Weinstr.) Hbf :

Fahrkartenkiosk an Gleis 5.

Öffnungszeit ab ca. 1 Stunde vor Abfahrt der Züge.

Bahnhof Elmstein: Verkauf am Schalter des Verkehrsvereins

Öffnungszeit ca. ½ Stunde vor Abfahrt der Züge.

Bahnhof Lambrecht, Gleis 1: Fliegender Verkaufsstand nur bei Bedarf.

Öffnungszeit ca. ½ Stunde vor Abfahrt der Züge.

2) Fahrausweisverkauf im Zug

An den Tarifpunkten ohne örtlich besetzte Verkaufsstelle erfolgt der Fahrkartenverkauf durch das Zugpersonal.

§ 9 Prüfen der Fahrausweise

Die Prüfung der Fahrausweise auf Gültigkeit und die Entwertung erfolgt nach dem Zustieg durch eine Fahrausweiskontrolle des Zugbegleitpersonals.

Reisende können im Verlauf der Fahrt auch wiederholt zum Vorzeigen der Fahrausweise aufgefordert werden.

Die Fahrausweise sind bis zum Verlassen des Bahnbereichs aufzubewahren.

Entwertung der Fahrausweise

Die Fahrausweise werden im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach dem Zustieg im Zug entwertet.

Die Entwertung erfolgt durch Lochung, mit Zangendrucker oder handschriftlich durch einen ✓ mit Kugelschreiber.

Für Hin - und Rückfahrt gültige Fahrausweise werden auf der Hinfahrt und auf der Rückfahrt entwertet.

Am linken unteren Rand angebracht wird die Entwertung zur einfachen Fahrt oder Hinfahrt:

- bei allen Fahrausweisen für Einzelreisende und Familien
- bei Gruppenfahrtscheinen und Teilnehmerkarten

Am rechten unteren Rand wird die Entwertung zur Rückfahrt angebracht:

- bei allen Fahrausweisen für Einzelreisende und Familien
- bei Gruppenfahrtscheinen und Teilnehmerkarten

Ehrenkarten mit unbegrenzter Geltungsdauer (Aufdruck) werden nicht entwertet.

Irrtümliche Entwertung

Wurde ein Fahrausweis irrtümlich entwertet oder wurde das Entwertungszeichen so angebracht, daß über die Gültigkeit des Fahrausweises Zweifel bestehen, bestätigt der Zugbegleiter die irrtümliche Entwertung auf der Rückseite des Fahrausweises mit Datum und Namenszeichen.

§ 10 Rücknahme von Fahrausweisen

Im Vorverkauf gelöste Fahrausweise werden vor Fahrtantritt ohne Abzug zurückgenommen.

Bei Zugausfall oder bei Zugverspätung von mehr als 30 Minuten kann der Fahrpreis, auch für Teilstrecken, für die nicht benutzte Strecke erstattet werden. Ein Erstattungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 11 Fahrpreiserstattung

1) Einzel- und Familienfahrausweise

Sofern Fahrausweise nicht nach § 10 zurückgenommen werden können, kann der Fahrpreis erstattet werden, wenn die Nichtbenutzung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis der Nichtbenutzung hat der Reisende zu erbringen.

Teilweise benutzte Fahrausweise werden nicht erstattet.

Anträge zur Fahrpreiserstattung können auch nach dem Geltungstag schriftlich bei der DGEG gestellt werden.

Ein Antrag zur Fahrpreiserstattung ist schriftlich zu richten an:

DGEG Bahnen und Reisen GmbH
Postfach 100318
67403 Neustadt

Dem Schreiben sind die Fahrausweise zur Erstattung beizulegen.

Eine Erstattung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf ein Konto des Antragstellers, das in dem Schreiben anzugeben ist.

Für die Bearbeitung einer Erstattung wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € je Erstattungsantrag einbehalten.

2) Gruppenfahrtscheine

Der Fahrpreis für fehlende Teilnehmer einer Reisegruppe wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl ohne Berechnung eines Erstattungsentgeltes zurückgezahlt.

Bei nachträglicher Erstattung muss die Nichtteilnahme einzelner Personen vom Zugbegleitpersonal auf dem Gruppenfahrtschein bestätigt sein.

Der Gruppenfahrtschein sowie die nicht benutzten Teilnehmerkarten müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein.

Werden Gruppenfahrtscheine wegen Nichtbenutzung nach dem Geltungstag ohne vorherige Abbestellung zur Erstattung vorgelegt, wird ein Erstattungsentgelt von 1.00 € je Teilnehmer erhoben.

§ 12 Sonderzüge

1) Allgemeines

Reisesonderzüge können auf Bestellung verkehren.

Es besteht kein Anrecht auf die Durchführung eines Reisesonderzuges.

2) Bestellfrist

Reisesonderzüge müssen spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Verkehrstag bei der Geschäftsstelle der DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH bestellt werden.

3) Fahrpreis

Der Fahrpreis wird nach der Preistafel für Reisesonderzüge nach Anlage A berechnet. Es erfolgt keine Staffelung des Fahrpreises nach Tarifzonen. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

4) Fahrausweise

Reisesonderzüge werden auf Gruppenfahrtschein abgefertigt.

Der Besteller oder sein Beauftragter erhält den Gruppenfahrtschein.

Es werden keine Teilnehmerkarten ausgegeben.

C. Gepäckbeförderung

§ 13 Handgepäck

Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die der Reisende über oder unter seinem Sitzplatz unterbringen kann.

Für die Beförderung wird kein Beförderungsentgelt erhoben.

Auf den Sitzplätzen und in den Gängen darf das Handgepäck nicht abgestellt werden.

Unbegleitetes Handgepäck wird nicht befördert.

§ 14 Fahrräder, Kinderwagen usw.

Fahrräder, Kinderwagen usw. werden im Gepäckwagen / Gepäckabteil befördert.

Für die Beförderung wird kein Beförderungsentgelt erhoben.

Das Ein- und Ausladen, sowie die Transportsicherung erfolgt durch die Reisenden. Die Eisenbahn übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust.

Bestimmungen zur Beförderung von Krankenfahrrädern siehe §7 (3).

D. Tiere

§ 15 Mitnahme von Tieren

1) Allgemeines

In den Personenwagen dürfen mitgenommen werden

- a. kleine Tiere in sicheren Behältern – kleine Hunde auch ohne solche, soweit keine Polizeivorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und die Tiere auf dem Schoß getragen werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können.
- b. Hunde jeder Größe, soweit nach Ermessen des Zugbegleitpersonals ausreichend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht.
- c. Führhunde von Behinderten (z.B. Blindenführhunde).

2) Bedingungen

Reisende haben die Tiere selbst zu beaufsichtigen.

Die Tiere dürfen aus hygienischen Gründen auf den Sitzplätzen nicht untergebracht werden.

In bewirtschaftete Wagen (z.B. Barwagen) dürfen keine Tiere mitgenommen werden.

Ausnahme gilt für Blindenführhunde, sofern es der Platz erlaubt.

Hunde sind auf den Bahnsteigen und in den Zügen kurz an der Leine zu führen, wenn sie nicht getragen oder in Behältern mitgeführt werden.

Hunden ist erforderlichenfalls ein Maulkorb anzulegen.

3) Für die unter 1) genannten Tiere wird kein Beförderungsentgelt erhoben.

E. Fundsachen

§ 16 Behandlung gefundener Gegenstände

1) Annahme

Das Zugbegleitpersonal ist verpflichtet, im Bereich der Museumsbahn gefundene Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und dem Aufsichtsführenden zur Verwahrung zu übergeben.

Dies gilt auch für die von anderen Personen übernommenen Fundsachen. Auf Verlangen des Finders ist die Ablieferung bzw. Übergabe der Fundsache in einfacher Form schriftlich zu bestätigen. Außerhalb der Bahnanlagen der Museumsbahn gefundene Gegenstände werden nicht übernommen.

2) Rückgabe an den Verlierer

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, sofern über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

3) Fahrausweise

Gefundene Fahrausweise, deren Geltungsdauer nicht abgelaufen ist, sind wie andere Fundsachen zu behandeln.

Für verloren gegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

4) Wertlose Gegenstände

Wertlose Gegenstände, z.B. Schlüssel, einfache Kugelschreiber, Schlüsselanhänger, einfache Feuerzeuge usw., können vom Aufsichtführenden oder mit dessen Zustimmung vernichtet werden.

5) Ablieferung an das Fundbüro

Fundsachen, die nicht vernichtet werden dürfen, sind vom Aufsichtführenden in ein Fundbuch einzutragen, sicher aufzubewahren und nach einer Frist von zwei Wochen an das öffentliche Fundbüro der Stadt Neustadt abzuliefern. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

Verlust von Handgepäck usw.

Für abhanden gekommenes Handgepäck oder sonstiges Eigentum wird keine Haftung übernommen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Besondere Fahrpreisermäßigungen

Die DGEG kann Personen, die sich um die Erhaltung der Museumsbahn besonders bemüht haben und zu Werbezwecken Freifahrten gewähren. Hierfür werden besondere Fahrkarten (Ehrenkarten) ausgegeben. Anlage B und davon abweichende Muster.

§ 18 Verspätung oder Ausfall von Zügen

Die verspätete Abfahrt, Ankunft oder der Ausfall eines Zuges, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz. Bei Rücktritt von der Fahrt wird der Fahrpreis in voller Höhe zurückgezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf anderweitige Beförderung. Siehe auch §3.

§ 19 Platzreservierung

Für Reisegruppen ab 16 Personen werden Sitzplätze kostenfrei reserviert. Die reservierten Sitzplätze müssen spätestens zur Abfahrt des Zuges eingenommen werden. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Plätze für andere Reisenden freigegeben.

Eine Platzreservierung für Einzelreisende ist nur in begründetem Ausnahmefall möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH.

Eine Platzreservierung im Barwagen kann situationsbezogen durch das Personal des Barwagens erfolgen. Ein Anrecht besteht nicht.

§ 20 Ordnungsvorschriften

Betreten der Bahnanlagen

Die Bahnsteige dürfen auch ohne gültigen Fahrausweis von öffentlichen Wegen und Plätzen aus betreten werden.

Das Betreten der übrigen Bahnanlagen ist verboten.

§ 21 Verhalten während der Fahrt

Wenn Reisende über das Öffnen und Schließen der Fenster, Lüftungseinrichtungen, Türen usw. keine Einigung erzielen können, entscheidet das Zugbegleitpersonal.

Bei einem Betriebsaufenthalt außerhalb eines Bahnsteiges dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugführers aussteigen.

Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen und dürfen nur auf Veranlassung des Zugführers wieder einsteigen.

Der Aufenthalt auf der Plattform ist während der Fahrt nicht gestattet, die Eltern haften für ihre Kinder.

Das Hinauswerfen von Gegenständen, sowie das Hinauslehnen aus dem Fenster während der Fahrt sind untersagt.

§ 22 Verunreinigung und Beschädigung

Reisende, die Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen, haben die Reinigungskosten zu erstatten.

Wer Gegenstände beschädigt, ist zur Erstattung der Instandhaltungskosten verpflichtet, es sei denn es liegt nachweislich kein Verschulden vor.

§ 23 Missbrauch der Notbremse und unbefugtes Betätigen von technischen Einrichtungen

Wer missbräuchlich die Notbremse und andere technische Einrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, Ersatz für den entstandenen Personen- oder Sachschaden zu leisten.

Grundsätzlich wird für die mißbräuchliche Benutzung der Notbremse ein Entgelt in Höhe von 30.- € erhoben.

§ 24 Musizieren, Verteilen von Gegenständen, Belästigen Mitreisender

In den Zügen und auf dem Bahngelände ist es untersagt zu betteln, ohne Erlaubnis der Eisenbahn Schausstellungen vorzuführen, gewerbsmäßig Musik zu machen, Gegenstände feilzubieten, Schriften zu verteilen, Geld zu sammeln oder in anderer Weise die Reisenden zu belästigen.

Unentgeltliches Musizieren und die Benutzung von Rundfunkgeräten oder ähnliches kann verboten werden, wenn sich dadurch Reisende gestört fühlen.

Ist bei Zuwiderhandlung ein Vorgehen gegen den Verursacher angezeigt, kann er von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Er ist beim nächsten Halt an einem Tarifpunkt zum Aussteigen zu veranlassen.

Preistafel

1. Fahrpreise ohne Ermäßigung

§ 7 (1) PBB

Fahrpreis für einfache Fahrt

Tarifzone	Erwachsene	Kinder
1	6.- €	3.- €
2	8.- €	4.- €
3	10.- €	5.- €
4	12.- €	6.- €

Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt

Tarifzone	Erwachsene	Kinder
1	8.- €	4.- €
2	10.- €	5.- €
3	14.- €	7.- €
4	16.- €	8.- €

2. Fahrpreistabelle für ermäßigte Fahrpreise (Familienkarten)

§7 (2a) PBB

Tarifzone	Preis
1	13.- €
2	17.- €
3	21.- €
4	25.- €

Tarifzone	Preis
1	18.- €
2	22.- €
3	30.- €
4	34.- €

3. Preistabelle für Sonderzüge

§ 12 (3) PBB

Preis für die Durchführung eines Sonderzuges mit drei Reisezugwagen (= 120 Personen)	2500.- €
Verstärkung des Zuges um je einen weiteren Wagen (möglich bis höchstens 450 Personen) Diese Preis verstehen sich ausschließlich für die reine Beförderungsleistung.	150.- €
Mitführen des Barwagens mit Bewirtschaftung im Sonderzug (Kosten für den Verzehr werden gesondert berechnet)	150.- €

4. Entgelte

§ 11(1) PBB

Entgelt für Fahrpreiserstattungen für Einzelreisende und Familien 2,50 €

§ 11(2) PBB

Entgelt für Fahrpreiserstattungen für Gruppenfahrtscheine je Person 1.- €

§ 23 PBB

Entgelt für Mißbrauch der Notbremse und anderer technischen Einrichtungen 30.- €

Einfache --- Rückfahrkarte

Einzelfahrkarte

Kuckucksbühnel
 DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH



von
 Lambrecht (Pfalz)
 nach
 Erfenstein od. Breitenstein (Pf)
 od. Helmbach

3. Kl. € 8,50

50% Anschluss-
 Ermäßigung
 bei VBB

5 - 9 km
 0 4 4 6 558

Kuckucksbühnel
 DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH



Kinderfahrkarte
 von
 Neustadt (Weinstr.)
 nach
 Helmbach od. Elmstein
 und zurück

3. Kl. € 8,00

16-20 km

0 2 0 1

Familienfahrkarte

Kuckucksbühnel
 DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH



Familienfahrkarte
 von
 Elmstein
 nach
 Neustadt (Weinstr.) Hbf

3. Kl. € 14,50

20 km
 9 6 5 1 1558

Kuckucksbühnel
 DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH



Familienfahrkarte
 von
 Neustadt (Weinstr.) Hbf
 nach
 Helmbach od. Elmstein
 und zurück

3. Kl. € 34,00

16-20 km

Ehrenfahrkarte

D G E G Kuckucksbühnel (GmbH)



Ehrenkarte
 von
 Neustadt (Weinstr.) Hbf
 nach
 Elmstein
 und zurück

3. Kl.

16-20 km

9 2 1 1

DGEG Bahnen u. Reisen Neustadt GmbH
- Kuckucksbähnlel -
Nº 0001

E	E1/2	Fam E	Pers	25,00	EUR
-	-	4	-	21,00	25,00
-	-	3	-	17,00	21,00
-	-	2	-	13,00	17,00
-	-	1	-	12,00	13,00
4	-	-	-	10,00	12,00
3	-	-	-	8,00	10,00
2	-	-	-	6,00	8,00
1	-	-	-	6,00	6,00
-	4	-	-	5,00	6,00
-	3	-	-	4,00	5,00
-	2	-	-	3,00	4,00
-	1	-	-	-	3,00
E	E1/2	Fam E	Pers	3. Kl.	EUR

- Einfachfahrt -
von Lambrecht
Nur gültig am Lösungstag
DGEG Bahnen u. Reisen Neustadt GmbH
- Kuckucksbähnlel -
Es gelten die Beförderungsbedingungen



Stamm
verbleibt im
Block zur
Verrechnung

hier trennen

Abschnitt
für den
Reisenden

1 Erwachsener Zone 3

DGEG Bahnen u. Reisen Neustadt GmbH
- Kuckucksbähnlel -
Nº 0001

H/R	1/2	Fam	Pers	34,00	EUR
-	-	4	-	30,00	34,00
-	-	3	-	22,00	30,00
-	-	2	-	18,00	22,00
-	-	1	-	16,00	18,00
4	-	-	-	14,00	16,00
3	-	-	-	10,00	14,00
2	-	-	-	8,00	10,00
1	-	-	-	8,00	8,00
-	4	-	-	7,00	8,00
-	3	-	-	5,00	7,00
-	2	-	-	4,00	5,00
-	1	-	-	-	4,00

- Hin- und Rückfahrt -
von Erfenstein
Nur gültig am Lösungstag
DGEG Bahnen u. Reisen Neustadt GmbH
- Kuckucksbähnlel -
Es gelten die Beförderungsbedingungen



Stamm
verbleibt
im Block
zur Verrechnung

hier trennen

Abschnitt
für die
Reisenden

Familienkarte hin und zurück
Zone 2

PBB Anlage B, Fahransweismuster Gruppen
01.05.2021



DGEG Bahnen & Reisen Neustadt GmbH
Postfach 100318
67403 Neustadt/Weinstr.



25.03.2021

Bearbeit.Nr.: 0105w3

Fahrt mit dem Kuckucksbähnlel am 01.05.2021

Wagen-Nr.: Wagen 3 Fahrt D3+D6
Platz-Nrn.: 1-31

Musterbus-Reisen
Industriestr. 33
66007 Musterhausen

Fahrplan:	ca.
Neustadt ab	10:45
Lambrecht ab	11:03
Elmstein an	12:09
Elmstein ab	14:15
Lambrecht ab	15:30
Elmstein an	16:18
Elmstein ab	17:05
Neustadt an	18:20

Fahrgäste:	Personenzahl	Fahrpreis	Gesamtpreis
Erwachsene	23	16,00 €	368,00 €
Kinder bis 5 Jahre	2	0,00 €	0,00 €
Kinder 6 bis 15 Jahre	5	8,00 €	40,00 €
Summe:			408,00 €
Abzüglich Gutschein	Anzahl		
	0	16,00 €	0,00 €

Die Fahrkarten werden bis 10:30 Uhr reserviert.
Barzahlung bei Abholung ab ca. eine Stunde vor Abfahrt am Gleis 5: 408,00 €

Diese Reservierung mitbringen als Ausweis und zur Abholung der Fahrkarten.

Auf dem Bahnhofsgelände sowie während der Fahrt und bei Aufenthalt im Zug ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Es gelten die Beförderungsbestimmungen der DGEG Bahnen und Reisen GmbH
DGEG Bahnen und Reisen Neustadt GmbH - Schillerstr.3 - 67434 Neustadt/Weinstr.
Postfach 100318 - 67403Neustadt/Weinstr. www.dgeg.de
Tel.: +49(0)6321 30390 FAX: 06321/398162 E-Mail: Info@eisenbahnmuseum-neustadt.de
St.Nr.:31/652/01416 USt.ID: DE 1261 1803 3
Handelsregister Ludwigshafen HRB 42787 Geschäftsführer: Ernst Langer

Kuckucksbähnlel
DGEG Bahnen und Reisen
Neustadt GmbH

Teilnehmerkarte
Für eine Fahrt in das
Romantische Elmsteiner Tal

3. Kl. 20 km

02401

Kuckucksbähnlel
DGEG Bahnen und Reisen
Neustadt GmbH

Teilnehmerkarte
Für eine Fahrt in das
Romantische Elmsteiner Tal

3. Kl. 20 km

02401

KBB PBB, Anlage C gültig ab 01.05.2021

Entfernungszonen						
zwischen	Lambrecht(Pfalz)	Frankeneck	Erfenstein	Breitenstein	Helmbach	Elmstein
und						
Neustadt (Weinstr.)	1	2	3	3	4	4
Lambrecht(Pfalz)		1	2	2	2	3
Frankeneck			1	2	2	3
Erfenstein				1	1	2
Breitenstein					1	2
Helmbach						1

Entfernungszeiger (Angaben in km)

zwischen und	Lambrecht(Pfalz)	Frankeneck	Erfenstein	Breitenstein	Helmbach	Elmstein
Neustadt(Weinstr)Hbf	6,4	8,2	12	13,8	15,6	19,4
Lambrecht(Pfalz)		1,8	5,6	7,4	9,2	13
Frankeneck			3,8	5,6	7,4	11,2
Erfenstein				1,8	3,6	7,4
Breitenstein					1,8	5,6
Helmbach						3,8